S A T Z U N G

Motor-Sport-Club Gerlingen e.V.
im ACV

§ 1 Name,Sitz,Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen Mortorsportclub Gerlingen e.V. im ACV.
(Kurzbezeichnung MSC Gerlingen)

2. Er hat seinen Sitz in Gerlingen und ist bei dem dortigen Amtsgericht Ludwigsburg im Vereinsregister unter der Nr. VR 773 eingetragen.

3. Die Vereinsfarben sind rot.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Der Verein ist Mitglied in nachstehenden Verbänden:
-Automobil-Club-Verkehr Deutschland (ACV)

6. Sein Bereich umfaßt das Gebiet Gerlingen und Umgebung.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des MSC Gerlingen ist die Pflege des Automobilsports und der CLubkameradschaft.

2. Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele der Gemeinnütztigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstig werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, die die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt und sich in die Gemeinschaft einfügt.

2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn sie allein Mitglied werden wollen.

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

§ 4 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich, der jeweils gültigen Beitragsordnung und in der Mitgliederversammlung beschlossene Höhe zu entrichten.

2. Andere Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und in einer Gebührenordnung geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen und Zusammenkünften teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied ist stimm und wahlberechtigt.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Beiträge und Gebühren zu zahlen, sich für die Ziele der Vereinigung einzusetzen und bei Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt zum Ende des Jahres und spätestens 4 Wochen vorher schriftlich.

2. durch Ausschluß, der durch den Vorstand beschlossen werden kann bei:
   -Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins,
   -vereinsschädigem Verhalten,
   -Zahlungsverzug trotz mehrmaligen Mahnens, wobei die 2. Mahnung durch Einschreiben erfolgt.
   Der Ausschluß wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

4. Vor Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

-Die Mitgliederversammlung
-der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Alle zwei Jahre im 1.Drittel des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin
Die Tagesordnung: soll folgende Punkte enthalten:

a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
b) Bericht der Kassenprüfer,
c) Diskussion der Berichte,
d) Entlastung des Vorstandes,
e) Neuwahlen,
f) Anträge und Verschiedenes,
g) Festsetzung des Beitrages des MSC Gerlingen,
h) Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung.

Die Mitglieder und der Vorstand sind berechtigt Anträge schriftlich einzureichen. Anträge müssen 2 Wochen vor der Versammlung beim 1.Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanräge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muß und vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung unterschrieben wird.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei dringenden Anlässen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn sie von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für eine Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Der Clubvorstand und die Landesgruppe des ACV können Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.
An der Mitgliederversammlung können alle (ab dem 18.Lebensjahr) dem MSC-Gerlingen, im ACV angehörigen Mitgliedern stimmberechtigt teilzunehmen.
Mitglieder stimmberechtig teilnehmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus:
dem Vorsitzenden, dem stellvertetenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart.

2. Zur Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende oder der Stellvertreter jeweils allein berechtigt. Die übrigen vertreten gemeinsam.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden, dem stellvertetenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart,
den zwei Beisitzer.

4. Der erweiterte Vorstand entscheidet intern über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

5. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Geschäftordnung.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für je 2 Jahre gewählt.

7. Die Vorstandswahlen werden durch eine Wahlordnung geregelt.

8. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeglicher Art für den Verein ermächtigen.

§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Führung der Kassengeschäfte und der Verwaltung des Vermögens ist die Aufgabe des Kassenwarts.

2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer, denen die Überwachung der Rechnungs und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt.

3. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

4. Die Kassenprüfer können nur zweimal hintereinander gewählt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern zweifelsfrei angekündigt wurde. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Sind jedoch bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend, kann kein Beschluß über die Auflösung gefaßt werden. Die Versammlung muß dann in einer angemessenen Frist wiederholt werden, in der dann 3/4 der anwesenden Mitglieder entgültig über das Schicksal des Vereins entscheiden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten, wobei Forderungen von Vereinsmitgliedern bevorzugt zu befriedigen sind, an die ACV Landesgruppe Südwest.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

1. Mit Eintragung der in der Mitgliederversammlung vom 04.Februar 1997 beschlossene Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ludwigsburg.

Gerlingen, den 04. Februar 1997